



Fachbereich
Biologie, Chemie, Pharmazie
Graduate Center

Rising-Star-Stipendium des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie an der Freien Universität Berlin

Richtlinien und Hinweise

Stand: Januar 2023

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR RISING-STAR-STIPENDIEN DES FACHBEREICHS BIOLOGIE, CHEMIE, PHARMAZIE

VORWORT	3
A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSTIPENDIUMS	4
A.1. Das Forschungsstipendium.....	4
A.1.1. Annahme.....	4
A.1.2. Beginn.....	4
A.1.3. Zeitraum	4
A.1.4. Verlängerung	4
A.1.5. Forschungsstipendien-Betrag	5
A.1.6. Stipendienzahlungen.....	5
A.1.7. Nebeneinkünfte	5
A.1.8. Verschiebung	6
A.1.9. Unterbrechung	6
A.2. Zusätzliche Leistungen.....	7
A.2.1. Mobilitätspauschale.....	7
A.2.2. Familienzuschlag für Ehepartner*innen.....	7
A.2.3. Ersatzleistung für Kindergeld.....	8
A.2.4. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiat*innen	9
A.2.5. Krankenversicherungszuschuss.....	9
A.2.6. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen	9
A.3. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Freien Universität.....	10
A.4. Berichte.....	10
A.5. Urkunde	10

VORWORT

Für das Stipendienprogramm Rising Star möchte der Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie herausragende Nachwuchswissenschaftler*innen (bis zu vier Jahre nach der Promotion) bevorzugt aus dem Ausland gewinnen.

Die Stipendiat*innen werden in Forschungsaktivitäten der gastgebenden Arbeitsgruppen und/oder bestehende Forschungsnetzwerke (SFBs, BBIB, Graduiertenkollegs etc.) eingebunden und publizieren gemeinsam mit diesen.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Bewilligungen der Stipendien werden vom Dekanat entschieden. Die Koordination und Bearbeitung der Anträge verwaltet das Graduiertenzentrum des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Stipendiat*innen im Rahmen des Rising-Star-Stipendiums des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin.

A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSSTIPENDIUMS

A.1. Das Forschungsstipendium

Das Stipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens am Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin verliehen. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch ein Forschungsstipendium der FU nicht möglich. Einzelheiten siehe unter A1.9

A.1.1. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Bewilligungsbescheid) ist eine Einverständniserklärung beigefügt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides, ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Freie Universität zurückgesandt werden.

A.1.2. Beginn

Der Termin für den Beginn des Förderzeitraums muss zum Zeitpunkt der Rücksendung der Einverständniserklärung an die Freie Universität Berlin mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgesprochen sein.

A.1.3. Zeitraum

Das Forschungsstipendium wird für maximal zwei Jahre bewilligt

A.1.4. Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich. Über die Verlängerungsanträge entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte dem Dekanat über das Graduiertenzentrum 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen.

Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer und nicht in vollem Umfang möglich, weil die finanziellen Möglichkeiten begrenzt sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Dieser Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen und die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern.
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, z. B. Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.
- eine Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers. Der*die Gastgeber*in sollte die bislang erzielten Forschungsergebnisse beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat*innen, die Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers zu veranlassen.

A.1.5. Forschungsstipendien-Betrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich 2.500 Euro.

A.1.6. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Forschungsstipendiums werden in der Regel zum 15. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im [SEPA \(Single Euro Payments Area\)](#) Raum überwiesen**. Alle Forschungsstipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom Gastinstitut abwesend sind. Das Dekanat behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt. Weitere Abwesenheiten müssen von der*dem wissenschaftlichen Gastgeber*in befürwortet und dem Graduiertenzentrum gemeldet werden (siehe A 1.9).

Bei Beginn des Forschungsstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Forschungsstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

A.1.7. Nebeneinkünfte

Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, die Freie Universität/den Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Freie Universität. Die Freie Universität behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.8. Verschiebung

Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden. Sollte es unmöglich sein, das Forschungsstipendium zu dem ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet das Dekanat über das Graduiertenzentrum um sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin sollte auf jeden Fall mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. dem Gastinstitut abgestimmt sein; eine Genehmigung des Dekanats ist abhängig von dem Einverständnis der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 12 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von dem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben.

A.1.9. Unterbrechung

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch den Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Das Dekanat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie setzt voraus, dass die Forschungsstipendiat*innen für den Zeitraum des Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe in Deutschland nachgehen und dem Gastinstitut nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern (auch krankheitsbedingt), sind dem Dekanat über das Graduiertenzentrum schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten vom Gastinstitut bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der wissenschaftlichen Gastgebenden als auch des Dekanats des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie.

Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen – wird unterbrochen bei

- längeren Aufhalten außerhalb Deutschlands,
- vom Dekanat nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut,
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) beim Dekanat über das Graduiertenzentrum des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Genehmigung der*des Gastgebenden beigefügt werden.

Das Dekanat ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen. Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von dem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen und für Kinder, Unterstützung für Alleinerziehende, Beihilfe für Krankenversicherung, Forschungskostenzuschuss*).

A.2. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen gewährt das Dekanat folgende Leistungen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mobilitätspauschale
- Familienzuschlag für Ehepartner*innen
- Ersatzleistung für Kindergeld
- Pauschale Zulage für Alleinerziehende
- Krankenversicherungszuschuss
- Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen

A.2.1. Mobilitätspauschale

Das Dekanat zahlt den Forschungsstipendiat*innen monatlich eine Mobilitätspauschale in Höhe von 100 Euro. Dieser Betrag soll Kosten für Konferenzen und Forschungsreisen decken. Für den Erhalt der Pauschale ist kein gesonderter Antrag erforderlich. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen über die Mobilitätspauschale hinaus können nicht gewährt werden.

A.2.2. Familienzuschlag für Ehepartner*innen

Für Ehepartner*innen, die die Forschungsstipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Dem Dekanat muss über das

Graduiertenzentrum mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden.

Einkünfte der Ehepartner*innen (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 520 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate Elterngeld nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für begleitende Ehepartner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten.

In all diesen Fällen kann das Dekanat keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte über das Graduiertenzentrum an das Dekanat und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Ehepartners*Ihrer Ehepartnerin vor. Die Freie Universität kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Der Familienzuschlag für Ehepartner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist dem Dekanat über das Graduiertenzentrum möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies dem Dekanat über das Graduiertenzentrum ebenfalls umgehend mitzuteilen.

A.2.3. Ersatzleistung für Kindergeld

Wenn Stipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt werden. Dem Dekanat muss über das Graduiertenzentrum mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können Kindergeld nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) –

beantragen. Gleiches gilt für Forschungsstipendiat*innen aus anderen Ländern, deren Kinder sich länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen kann das Dekanat keine Ersatzleistung für das Kindergeld bewilligen.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an das Dekanat und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Das Dekanat kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist dem Graduiertenzentrum möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies dem Graduiertenzentrum ebenfalls umgehend mitzuteilen.

A.2.4. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiat*innen

Wenn alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 Euro und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Dem Graduiertenzentrum muss mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden.

A.2.5. Krankenversicherungszuschuss

Das Dekanat kann den Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Krankenversicherungskosten gewähren. Die Höhe der Beihilfe beläuft sich auf monatlich 70 Euro.

Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies dem Graduiertenzentrum ebenfalls umgehend mitzuteilen.

A.2.6. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen

Das Dekanat kann den wissenschaftlichen Gastgeber*innen ausländischer Forschungsstipendiat*innen auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabenspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt einmalig 800 Euro.

A.3. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Freien Universität

Die Freie Universität legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Freie Universität hinzuweisen.

Hinweise zur Nutzung des Logos der Freien Universität Berlin sind auf den Webseiten zu finden: <https://www.fu-berlin.de/sites/corporate-design/grundlagen/logo/index.html>

A.4. Berichte

Kurz nach Beginn des Forschungsstipendiums bittet das Graduiertenzentrum seine Geförderten um ein kurzes Interview zur Vorstellung auf den entsprechenden Webseiten und Social-Media Kanälen des Fachbereichs.

Die Freie Universität erwartet, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Zusätzlich muss nach 18 Monaten ein kurzer Bericht über die bislang erfolgten Arbeiten über das Graduiertenzentrum an das Dekanat gegeben werden.

A.5. Urkunde

Das Graduiertenzentrum des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin stellt den Forschungsstipendiat* innen am Ende ihres Forschungszeitraums auf Antrag (formlose Anfrage) eine Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums aus.